

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

17.10.2016. Jahrgang ° 5 ° Nr. 24

Inhalt:

1. Öffentliche Zustellung eines Bescheides 2
2. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Witten 2016 (Entwurfassung) gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz..... 2

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Bescheid vom 24.08.2016, Az.: 32.2 Ma,

an

Herrn
Artur Beriev
Wiesenstr. 27
58452 Witten

zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der o. g. Person war die Zustellung durch die Post gem. § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gem. § 10 LZG NRW durchzuführen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann von der o. g. Person oder von einem von ihr Bevollmächtigten bei der Stadt Witten (Amt für öffentliche Ordnung, Ausländerabteilung, Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 161) abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt: Herr Markert.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Witten 2016 (Entwurfassung) gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Bezirksregierung Arnsberg schreibt zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung in Witten den Luftreinhalteplan (LRP) Witten 2010 fort.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39.BImSchV), die am 06.08.2010 in Kraft getreten ist.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Gemäß der 39. BImSchV gilt seit dem 01.01.2010 für Stickstoffdioxid (NO₂) und für Feinstaub (PM₁₀) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³. Darüber hinaus darf der zulässige PM₁₀-Tagesmittelwert von 50 µg/m³ nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr (PM₁₀-Überschreitungstage) überschritten werden.

Ursächlich für die Aufstellung des LRP Witten 2010 war die gemessene Überschreitung des Beurteilungswertes für Stickstoffdioxid mit 46 µg/m³ in 2008 mittels Messstation in der Ruhrstraße. Durch den LRP Witten 2010 konnte eine deutliche Absenkung des NO₂- Jahresmittelwertes bis auf 42 µg/m³ im Jahr 2015 erreicht werden. Der Grenzwert von 40 µg/m³ wird aber weiterhin überschritten. Der Luftreinhalteplan 2010 der Stadt Witten muss daher fortgeschrieben werden.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und den Anforderungen der Rechtsverordnung entsprechen.



Als Hauptverursacher für die Immissionsbelastung im Bereich der Ruhrstraße wurde der Straßenverkehr ermittelt. Dementsprechend wurden kurz- und mittelfristige Maßnahmen entwickelt, die hauptsächlich die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr reduzieren sollen.

Maßnahmenpaket des LRP Witten 2016, Maßnahmenstufe 1

1. Verkehrsgutachten zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Ruhrstraße
2. Gemeinsame Geradeaus- und Rechtsabbiegespur am Verkehrsknotenpunkt Ruhrstraße/ Johannisstraße
3. Einführung einer Tempo 30- Regelung in der Ruhrstraße
4. Rückbau von Parkplätzen im Rückstaubereich der Kreuzung Ruhrstraße / Wiesenstraße / Oststraße
5. Einrichtung einer voll- verkehrsabhängigen Einzelsteuerung an den Signalanlagen Ruhrstraße und Hauptstraße
6. Reduzierung des Durchgangsverkehrs durch Sperrung der Johannisstraße
7. Busflottenumrüstung der BOGESTRA
8. Busflottenumrüstung der Fa. Killer Citybus
9. Busflottenumrüstung der Fa. Groeger Reisen
10. Busflottenumrüstung der Verkehrsgesellschaft Ennepe Ruhr mbH (VER)
11. Berücksichtigung neuester Umweltstandards bei der Neuanschaffung von Bussen
12. Veränderung des Linienangebots des ÖPNV in der Ruhrstraße aufgrund der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes
13. Einführung eines Fahrerassistenzsystems zur Reduzierung des Kraftstoffverbrauchs
14. Bordcomputer in ÖPNV-Bussen für die Ampelvorrangschaltung
15. Fahrerschulung
16. Umstellung der städtischen Fahrzeugflotte durch Ersatzbeschaffung besonders schadstoffarmer Fahrzeuge
17. Optimierung der ÖPNV-Ampelvorrangschaltung
18. Optimierung von Lichtsignalanlagen-Steuerungen im Stadtgebiet
19. Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses auf dem Stadtring (Bergerstraße, Breitestraße, Crengeldanzstraße, Ardeystraße, Husemannstraße)
20. Einführung eines stadtverträglichen LKW-Routing durch Projektbeteiligung bei der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH
21. Radverkehrskonzept
22. Umstellung der Müllentsorgung in der Ruhrstraße auf Schwachverkehrszeiten
23. Umstellung der Straßenreinigung in der Ruhrstraße auf Schwachverkehrszeiten
24. Berücksichtigung der Luftreinhalteplanung bei der Bauleitplanung
25. Berücksichtigung von Umweltstandards bei der Vergabe von Bauaufträgen
26. Berücksichtigung staubmindernder Maßnahmen bei Baustellen
27. Richtiges Heizen mit Holz – Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahmenpaket des LRP Witten 2016, Maßnahmenstufe 2

28. Weitere Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Ruhrstraße



Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Witten 2016 (Entwurfassung) informiert und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Witten 2016 wird **in der Zeit vom 17.10.2016 bis 16.11.2016** öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

Bezirksregierung Arnsberg
Zimmer 237
Hansastraße 19
59821 Arnsberg

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags:	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
freitags:	08:30 Uhr – 13:00 Uhr und

Stadt Witten
im Büro der Bürgerberatung
Zimmer 1,
Marktstraße 16,
58452 Witten

zu folgenden Zeiten:

montags, dienstags und donnerstags:	08:00 – 17:00 Uhr, außerdem
mittwochs und freitags:	07:30 – 13:00 Uhr

Anmerkungen und Anregungen zum Plan können **vom 17.10.2016 bis einschließlich 30.11.2016** bei der Bezirksregierung Arnsberg und bei der Stadt Witten vorgebracht werden.

Die Bekanntmachung und der Entwurf des Luftreinhalteplans sind ebenso unter www.bra.nrw.de für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag
gez. Münstermann